OMB No. 0651-0011
(exp. 4/94)

TRADEMARKS ONLY

Patent and Trademark Office

To the Honorable Commissioner of Patents and Trademarks: Please record the attached original documents or copy thereof.

1. Name of conveying party(ies):

Riedel-de Haen AG

☐ Individual(s) ☐ Association
☐ General Partnership ☐ Limited Partnership
☒ Corporation – State of Germany
☐ Other

Additional name(s) of conveying party(ies) attached? ☐ Yes ☒ No

2. Name and address of receiving party (ies)

Name: Riedel-de Haen GmbH
Internal Address:
Street Address: Seelze 1
City: State: Federal Rep. Germany
☐ Individual(s) citizenship
☐ Association
☐ General Partnership
☐ Limited Partnership
☒ Corporation-State of Germany
☐ Other

If assignee is not domiciled in the United States, a domestic representative designation is attached: ☒ Yes ☐ No

(Designations must be a separate document from assignment)

Additional name(s) & address(es) attached? ☐ Yes ☒ No

3. Nature of conveyance:

☐ Assignment ☒ Merger
☐ Security Agreement ☐ Change of Name
☐ Other

Execution Date: December 30, 1997

4. Application number(s) or registration number(s)
A. Trademark Application No.(s)

B. Trademark Registration No. (s)

LUMILUX	1,258,061	PINA	946,617
LUMIPUR	1,413,863	PURANAL	1,262,759
PINA	1.805,665	RIEDEL-DE HAEN	1,330,356

Additional numbers attached? ☐ Yes ☒ No

5. Name and address of party to whom correspondence concerning document should be mailed:

Name: David A. Cohen
Internal Address:
Honeywell International Inc.
Street Address:
101 Columbia Road
City: Morristown State: NJ ZIP: 07962

6. Total number of applications and registrations involved ....6...

7. Total fees (37 CFR 3.41).....$ 165.00

☐ Enclosed
☒ Authorized to be charged to deposit account

Deposit account number: 01-1125

(Attach duplicate copy of this page if paying by deposit account)

8. Statement and signature.
To the best of my knowledge and belief, the foregoing information is true and correct and any attached copy is a true copy of the original document.

David A. Cohen — Name of Person Signing
Signature
November 6, 2002 — Date

Total number of pages including cover sheet, attachments, and document: 27

Mail documents to be recorded with required cover sheet information to:
Assistant Commissioner for Trademarks
BOX ASSIGNMENTS
2900 Crystal Drive
Arlington, VA 22202-3513

IN THE UNITED STATES PATENT AND TRADEMARK OFFICE

TO THE ASSISTANT SECRETARY AND COMMISSIONER OF PATENTS AND TRADEMARKS
2900 Crystal Drive, Arlington, Virginia 22202-3513

In Re Application of: **Riedel-de Haen GmbH**

APPOINTMENT OF DOMESTIC REPRESENTATIVE

Applicant herewith appoints Honeywell International Inc., having an address at: 101 Columbia Road, Morristown, New Jersey 07962, its domestic representative for the following registrations on whom may be served notice of process in proceedings effecting the registration and the mark by such registration, pursuant to Rule 2.24.

LUMILUX	1,258,061
LUMIPUR	1,413,863
PINA	1,805,665
PINA	946,617
PURANAL	1,262,759
RIEDEL-DE HAEN (stylized)	1,440,356

ADDRESS FOR CORRESPONDENCE

Please address correspondence and telephone calls to:

David A. Cohen, Esq.
Honeywell International Inc.
101 Columbia Road
Morristown, New Jersey 07962
Phone (973) 455-2090
Phone (973) 455-2090

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH

Dated: NOV.06 - 2002 By: _____

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
18.10.02

Certified Photocopy

Number 369 of the Register of Deeds of 1997

/coat of arms/

Heard in Frankfurt am Main

on 30 December 1997

Before me, the undersigned Notary Public

Dr. Bernhard Mielert,

with office in Frankfurt am Main,

there appeared today:

Mr. Reinhard Eyring, Lawyer, personally known to me, with business seat in Friedrich-Ebert-Anlage 14, 60325 Frankfurt am Main,

in the following not acting on his own behalf, but for

1. Riedel-de Haën Aktiengesellschaft, Wunstorfer Strasse 40, 30926 Seelze,

   - hereinafter referred to as "Seller" -

2. Riedel-de Haën GmbH, Wunstorfer Strasse 40, 30926 Seelze,

   - hereinafter referred to as "Buyer" -

on the basis of notarially certified powers of attorney of 27 November 1997, in which he was exempted from the restrictions under § 181 BGB[1], the original of which is attached to this document.

[1] German Civil Code

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

§ 5
Intangible Assets

(1) The complete know-how, all business and trade secrets, trademarks, regular customers, other intangible items and all embodiments of such items, such as written descriptions, samples, drawings, plans, customer files, etc., are hereby transferred to the Buyer. The trademarks transferred are enlisted in **Appendix 3**. The Seller further transfers to the Buyer all rights in the name "Riedel-de Haën", unless they are due to RdH Laborchemikalien GmbH & Co. KG for exclusive use.

(2) The Seller moreover transfers to the Buyer the patents enlisted in **Appendix 4**.

(2) As far as the transfer is subject to the consent of a third party, e.g. in case of purchased software, the Seller will, immediately after the signing of this Contract, in close coordination with the Buyer, ask the respective third party to give its consent to the transfer of the intangible asset to the Buyer. If such consent cannot be obtained at all or only in a manner that would involve essential disadvantages for Seller or Buyer, the Seller shall inform the Buyer immediately. In such cases, the Seller shall continue to act as contracting party towards the third party, but - as far as legally permissible - allow the Buyer, within the internal relationship, to use the intangible asset free of charge.

As for the rest, Seller and Buyer shall, immediately after signing this Contract, inform other contract partners, e.g. parties licensed to use protective rights, about the assignment in a suitable form and to an appropriate extent as mutually agreed before.

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

The person appearing asked for the official recording of the following

CONTRACT OF PURCHASE AND SALE
of the entire assets of
Riedel-de Haën Aktiengesellschaft

§ 1
Object of Purchase and Sale

(1) Under this Contract, the Seller sells and transfers to the Buyer all of its assets, including all economic assets, liabilities and contracts.

(2) The transfer is made with effect from 31 December 1997.

(3) There are transferred all economic assets of the Seller that exist at its real property or elsewhere and that in particular include the following items:

a) The fixed assets belonging to the company;

b) The intangible assets belonging to the company;

c) The inventories belonging to the company;

d) The accounts receivable from trading, accounts receivable from affiliated companies and other accounts receivable belonging to the company.

(4) The Buyer moreover takes over all liabilities, contingent liabilities and encumbrances of the Seller inherent in the company, i.e. in particular trade accounts payable as well as accounts payable to affiliated companies, pension commitments, guarantee obligations and other obligations.

Jochen Wendt
Graduate Translator
English - German
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

§ 16
Other Provisions

(1) The effectiveness and the continued existence of this Contract is not dependent on the effectiveness and continued existence of any other legal transactions. There have not been made any collateral oral agreements.

(2) If any provisions of this Contract should be or become ineffective, this shall not affect the validity of the remaining provisions. By way of interpretation, conversion or addition, there shall be found a regulation that, within the limits of what is legally permissible, fulfils or at least comes as close as possible to the economic purpose intended with the invalid provision. The contracting parties are obliged towards each other to replace the invalid provision by a respective effective regulation with effect for the future. The same shall analogously apply to the filling of gaps, if any.

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

(3) Any alterations and additions must at least be made in writing to become effective.

(4) The costs of the official recording of this Contract and of its performance as well as the real property acquisition tax shall be borne by the Buyer.

(5) All permissions and consents required for this Contract remain reserved and shall become effective upon their receipt by the officiating notary public.

Instructions

The persons appearing were instructed about the following:

1. The ownership of real property will only devolve upon re-registration in the register of land titles; this requires the submission of the clearance certificate issued by the tax office as well as the declaration of renunciation of the town with regard to the statutory rights of pre-emption.

2. A payment of the purchase price without entry of a priority notice and prior to the grant of the required permissions is made at the Buyer's risk.

The Notary Public has convinced himself of the content of the land register by inspecting a certified extract from the register of land titles dated 3 November 1997.

The above record was read to the person appearing, approved by him and signed as follows:

/signature/

L.S. /signature/, Notary Public

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the
Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

Calculation of costs according to
§§ 32, 33, 141, 154 KostO[2]
Value of the subject matter: DM 431,798,000.00

20/10 fee acc. to § 36 (2) KostO	DM 122,940.00
15 % VAT	DM 18,441.00
	DM 141,381.00

/signature/
Dr. Bernhard Mielert
Notary Public

[2] Fee Rules

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

Power of Attorney

Riedel-de Haën AG (future firm name: AlliedSignal Riedel-de Haën AG), having its seat in Seelze,

hereby authorises

Mr. Dr. Gerald Beyer, Lawyer
Mr. Reinhard Eyring, Lawyer
Mr. Dr. Werner Franke, Lawyer
Mr. Bernd Schilling, Office Manager
Ms. Angelika Puscher, Notarial Assistant,
all of them with business seat in Friedrich-Ebert-Anlage 14, 60325 Frankfurt am Main,

each of them individually and exempted from the restrictions under § 181 BGB, with the right to grant substitute power of attorney, to conclude a contract of purchase and sale and assignment of its entire assets with the firm AlliedSignal Specialty Chemicals GmbH with seat in Seelze (future firm name: Riedel-de Haën GmbH), ~~except for the business division "Chinosol",~~ including all pieces of real property belonging to it, in particular the pieces of real property registered in the land register of Seelze, sheet 2562.

This Power of Attorney in particular covers

- the conclusion of the contract, alteration of an existing contract;
- the execution of all real acts of performance, assignment of business shares, declaration of conveyance;
- the approval of and application for entries of any kind in the land register;
- the making of all statements and performance of legal acts of any kind in connection with the conclusion of the contract.

Seelze, 27 November 1997

Riedel-de Haën AG

/signature/

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

No. 396 of the Register of Deeds for the year of 1997

The signature personally affixed under the above Power of Attorney was given by

Dipl.-Ing. agr. Dr. Norbert Dieterich,
business seat: Wunstorfer Str. 40, 30926 Seelze,

who is personally known to me, in my presence and is hereby notarially certified.

Based on my inspection of the register files of the Local Court of Hannover - HRB 5215 - on this day, I confirm at the same time, according to § 21 BNotO, that Mr. Dieterich is authorised to represent Riedel-de Haën AG in Seelze alone.

Hannover, 27 November 1997
- upon request: Wunstorfer Str. 40 -

/round seal/:
WULF MEINECKE
NOTARY PUBLIC
IN HANNOVER

/signature/
Notary Public

Calculation of costs

Value of the matter/maximum value: DM 1 million		
Fee acc. to §§ 32, 141, 45 KostO		DM 250.00
Fee acc. to § 58 I KostO		DM 60.00
Fee acc. to § 150 I KostO		DM 20.00
Travel expenses acc to § 153 I KostO		
30 km at DM 0.52 each	DM 15.60	
Absence fee DM 30.00		
thereof one half	DM 15.00	DM 30.60
15 % VAT		DM 54.09
		DM 414.69

/signature/
Notary Public

Jochen Wendt
GRADUATE TRANSLATOR
ENGLISH - GERMAN
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin
15.10.02

Certified translation from the German language
page 9 of 9

I HEREBY CERTIFY THAT THIS IS A TRUE AND COMPLETE* TRANSLATION OF THE GERMAN DOCUMENT PRESENTED TO ME.
THIS TRANSLATION COMPRISES 9 PAGES
(including this page).
* translation in extracts

Berlin, 15 October 2002

Jochen Wendt
Graduate Interpreter/Translator for German, English, Portuguese
Generally Sworn Interpreter for the Courts and Notaries of Berlin

Für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher
Jochen Wendt
Diplomsprachmittler
Englisch
Portugiesisch

12457/200/data

Beglaubigte Fotokopie

Nummer 369 der Urkundenrolle für 1997

Verhandelt in Frankfurt am Main

am 30. Dezember 1997

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Bernhard Mielert

mit Amtssitz in Frankfurt am Main

erschien heute :

Herr Reinhard Eyring, Rechtsanwalt, persönlich bekannt, geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Anlage 14, 60325 Frankfurt am Main,

nachstehend nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für

1. Riedel-de Haën Aktiengesellschaft, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze

   - nachstehend "Verkäufer" genannt -

2. Riedel-de Haën GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze

   - nachstehend "Käufer" genannt -

aufgrund notariell beglaubigter Vollmachten vom 27. November 1997, in denen er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde, und die dieser Urkunde im Original beigefügt sind.

Der Erschienene bat um Beurkundung des nachstehenden

KAUFVERTRAGS
über das gesamte Vermögen
der Riedel-de Haën Aktiengesellschaft

§ 1
Kaufgegenstand

(1) Durch diesen Vertrag verkauft und überträgt der Verkäufer sein gesamtes Vermögen mit allen Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten und Verträgen auf den Käufer.

(2) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung vom 31. Dezember 1997.

(3) Es werden alle Wirtschaftsgüter des Verkäufers übertragen, die auf seinen Grundstücken oder sonstwo vorhanden sind und zu denen insbesondere folgende Gegenstände zählen:

a) die zum Unternehmen gehörenden Sachanlagen;

b) die zum Unternehmen gehörenden immateriellen Wirtschaftsgüter,

c) die zum Unternehmen gehörenden Vorräte,

d) die zum Unternehmen gehörenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Forderungen.

(4) Die Käuferin übernimmt zudem alle im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Lasten des Verkäufers, d.h. insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Versorgungszusagen, Garantieverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen.

§ 2
Übertragung der Wirtschaftsgüter

(1) Die Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieses Vertrages auf den Käufer übertragen werden, sind im wesentlichen in den vorläufigen Anlagen zu diesem Vertrag aufgeführt oder wertmäßig zusammengefaßt. Diese Anlagen beruhen auf körperlichen Bestandsaufnahmen und/oder dem Rechnungswesen des Verkäufers zum vorläufigen Stichtag 30. November 1997. Die endgültigen Anlagen zum Stichtag 31. Dezember 1997 werden aus den vorläufigen Anlagen fortentwickelt und nach dem Stichtag als Nachtrag zu diesem Vertrag gesondert beurkundet.

Im übrigen werden auch sämtliche sonstigen Wirtschaftsgüter des Verkäufers - gleichgültig, ob sie in irgendeiner Anlage angegeben oder erfaßt sind - im Rahmen dieses Vertrages auf den Käufer übertragen.

(2) Alle Wirtschaftsgüter werden mit allen Rechten Dritter übertragen.

(3) Der Verkäufer und der Käufer sind sich darüber einig, daß das Eigentum und die Inhaberschaft an den in Abs. (1) beschriebenen Wirtschaftsgütern auf den Käufer übergehen. Alle Übertragungen sollen im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander soweit wie möglich als mit Wirkung zum 31. Dezember 1997 erfolgt gelten. Der Käufer wird besitzfähige Wirtschaftsgüter unverzüglich nach dem Stichtag in Besitz nehmen. Soweit der Verkäufer nach dem 31. Dezember 1997 noch Geschäfte in bezug auf das übertragene Unternehmen führen oder abschließen sollte, geschieht dies für Rechnung des Käufers.

(4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die noch erforderlich oder geeignet sein sollten, um die rechtzeitige Übertragung der bezeichneten Wirtschaftsgüter zu vollziehen.

(5) Die Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Verkäufers wiedergegeben wurden, sind per 30 November 1997 in der Aufstellung in Anlage 1 zusammengefaßt.

§ 3
Grundstücke

(1) Der Verkäufer ist Eigentümer der im Grundbuch des Amtsgerichts Hannover von

Seelze Blatt 2563

eingetragenen Grundstücke, die sich im einzelnen aus dem als **Anlage 2** beigefügten Grundbuchauszug ergeben (unterstrichene Grundstücke in Verbindung mit den entsprechenden Eintragungen in der Spalte "Abschreibungen" sind nicht Vertragsgegenstand).

Der Käufer hat bereits vor dieser Beurkundung anhand eines amtlichen Lageplans die Richtigkeit der vorstehenden Grundstücksangaben überprüft.

(2) Im Grundbuch sind Belastungen gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten Grundbuchauszug eingetragen (unterstrichene Eintragungen in Verbindung mit den entsprechenden Eintragungen in der Spalte "Löschungen" sind gelöscht).

(3) Der Verkäufer verkauft diese Grundstücke mit den darauf stehenden Gebäuden

- nachstehend als "**Kaufsache**" bezeichnet -

an den Käufer.

Mitverkauft ist das Zubehör gemäß den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages.

(4) Die im Grundbuch eingetragenen Belastungen gemäß dem beigefügten Grundbuchauszug und etwaige nicht eingetragene Belastungen werden übernommen.

(5) Die Übergabe der Kaufsache an den Käufer erfolgt am 31. Dezember 1997.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen, Lasten und Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und insbesondere die Räum- und Streupflicht, auch soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften den Eigentümer trifft.

(6) Die Kaufsache geht so über, wie sie steht und liegt. Der Verkäufer haftet weder für sichtbare noch für unsichtbare Mängel. Er versichert jedoch, daß ihm vom Vorhandensein von Schwamm- und Trockenfäule und anderer wesentlicher Mängel nichts bekannt ist.

Eintragungen im Baulastenverzeichnis bestehen unter den Nrn. 00615, 00906, 00905, 00904, 00903, 00033, 00032.

(7) Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, daß das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übergeht.

Der Verkäufer bewilligt, der Käufer beantragt die Eintragung der Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Die Beteiligten wurden vom Notar auf die Möglichkeit der Eintragung einer Eigentumsvormerkung zugunsten des Käufers hingewiesen.

(8) Der Notar wird beauftragt und ermächtigt, diesen Grundstückskaufvertrag durchzuführen und alles zum Wirksamwerden und zum Vollzug dieses Grundstückskaufvertrages Erforderliche für die Beteiligten zu veranlassen.

(9) Alle Eintragungen im Grundbuch sollen nur nach Maßgabe der Anträge des Notars erfolgen. Dieser ist berechtigt, die Anträge aus dieser Urkunde beschränkt oder getrennt zu stellen und zurückzunehmen. Der Notar ist darüber hinaus ermächtigt, etwaige Fehler in der Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung zu berichtigen, Rangbestimmungen vorzunehmen sowie alle Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, zu ergänzen und zu ändern.

§ 4
Sachanlagen

Die Sachanlagen des Verkäufers sind in **Anlage 1** vorläufig zusammengefaßt; aus dieser vorläufigen Anlage wird die endgültige Anlage zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt.

§ 5
Immaterielle Wirtschaftsgüter

(1) Sämtliches know-how, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Marken, Kundenstamm, sonstige immaterielle Gegenstände und sämtliche Verkörperungen solcher Gegenstände wie schriftliche Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Pläne, Kundenkarteien usw. werden hiermit auf den Käufer übertragen. Die übertragenen Marken sind in **Anlage 3** aufgeführt. Der Verkäufer überträgt weiter auf den Käufer sämtliche Rechte an dem Namen "Riedel-de Haën", soweit diese nicht der RdH Laborchemikalien GmbH & Co. KG zur ausschließlichen Nutzung zustehen.

(2) Der Verkäufer überträgt ferner die in **Anlage 4** aufgeführten Patente an den Käufer.

(2) Soweit die Zustimmung Dritter zur Übertragung notwendig ist, z.B. bei erworbener Software, wird der Verkäufer unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages in enger Abstimmung mit dem Käufer die jeweiligen Dritten auffordern, der Übertragung des immateriellen Wirtschaftsguts auf den Käufer zuzustimmen. Wenn eine derartige Zustimmung nicht oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die wesentliche Nachteile für den Verkäufer oder den Käufer mit sich bringen würde, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten. In derartigen Fällen wird der Verkäufer gegenüber dem Dritten weiterhin als Vertragspartei auftreten, jedoch - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - dem Käufer im Innenverhältnis die Nutzung des immateriellen Wirtschaftsguts ohne Berechnung von Entgelt ermöglichen.

Im übrigen werden der Verkäufer und der Käufer unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung sonstige Vertragspartner, z.B. Nutzungsberechtigte von Schutzrechten, nach gemeinsamer Abstimmung in geeigneter Form und in angemessenem Umfang von der Übertragung unterrichten.

§ 6
Vorräte

Sämtliche Vorräte des Verkäufers, die hiermit gemäß § 2 auf den Käufer übertragen werden, ergeben sich wertmäßig vorläufig aus der **Anlage 1**; aus dieser vorläufigen Anlage wird der endgültige Wert zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt.

§ 7
Forderungen, Verbindlichkeiten und Risiken

(1) a) Sämtliche in dem Unternehmen des Verkäufers begründeten Forderungen des Verkäufers aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Forderungen werden hiermit mit Wirkung vom 31. Dezember 1997/1. Januar 1998 an den Käufer abgetreten. Bestand und Höhe der übertragenen Forderungen ergeben sich vorläufig aus **Anlage 1**; aus dieser vorläufigen Anlage wird die endgültige Anlage zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt.

b) Soweit die Schuldner der abgetretenen Forderungen nach gemeinsamer Abstimmung nicht aufgefordert werden, unmittelbar an den Käufer zu zahlen (z.B. bei Ansprüchen gegenüber den Steuerbehörden) oder insoweit der Abtretung rechtliche Hindernisse entgegenstehen oder eventuell erforderliche Zustimmungen Dritter zur Abtretung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erlangt werden können, zieht der Verkäufer die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Käufers ein.

c) Soweit zur Abtretung der Forderungen noch irgendwelche Übertragungshandlungen oder sonstige Formalitäten notwendig sein sollten, werden die Vertragsparteien diesen Erfordernissen unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung Rechnung tragen.

d) Bei dem abgetretenen Forderungsbestand werden Wertberichtigungen, wie in der Einbringungsbilanz zum 31. Dezember 1997 ausgewiesen, berücksichtigt.

(2) Bestand und Höhe der von dem Käufer mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 1997 übernommenen Verbindlichkeiten ergibt sich vorläufig aus der **Anlage 1** zum 30. November 1997 und ist den Vertragsparteien im übrigen bekannt. Bestand und Höhe der übernommenen Verbindlichkeiten werden in einer endgültigen Anlage zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt. Die Verbindlichkeiten werden von dem Käufer im Innenverhältnis mit der Maßgabe übernommen, daß der Käufer die Verbindlichkeiten in dieser Höhe für Rechnung des Verkäufers erfüllt.

(3) Der Käufer übernimmt ferner sämtliche Lasten und tritt in sämtliche Risiken ein, mögen sie bekannt oder unbekannt sein, in der **Anlage 1** zum 30. November 1997 oder der Einbringungsbilanz zum 31. Dezember 1997 zurückgestellt sein oder nicht, z.B. also Verpflichtungen aus Garantiezusagen, Gewährleistungsrisiken und Steuerrisiken. Insbesondere übernimmt der Käufer auch alle Verpflichtungen und Risiken des Verkäufers aus den in **Anlage 4** aufgeführten Rechtsstreiten.

Der Käufer übernimmt auch sämtliche Verpflichtungen aus Pensionszusagen von dem Verkäufer; soweit derartige Pensionsverpflichrungen nicht mit Wirkung im Außenverhältnis übernommen werden können, z.B. gegenüber Pensionären oder ausgeschiedenen Mitarbeitern mit unverfallbaren Anwartschaften, wird der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis von derartigen Verpflichtungen freistellen.

Sollte im übrigen die Übernahme einzelner Verpflichtungen aus rechtlichen Gründen nicht zulässig oder für eine der beiden Vertragsparteien von wesentlichem Nachteil sein, werden diese Verpflichtungen von dem Käufer im Innenverhältnis mit der Maßgabe übernommen, daß der Käufer die Verpflichtungen für Rechnung des Verkäufers erfüllt. Erforderlichenfalls wird der Käufer einen Schuldbeitritt bezüglich derartiger Verpflichtungen erklären.

§ 8
Verträge

(1) Alle Verträge des Verkäufers werden auf den Käufer übertragen. Alle Ansprüche des Verkäufers aus den Verträgen werden hiermit mit Wirkung vom 31. Dezember 1997/1. Januar 1998 an den Käufer abgetreten; der Käufer übernimmt im Innenverhältnis, ebenfalls zum genannten Zeitpunkt, die Verpflichtungen des Verkäufers aus diesen Verträgen.

(2) Falls dies rechtlich notwendig oder empfehlenswert ist, wird der Verkäufer unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages in enger Abstimmung mit dem Käufer die jeweilige Drittpartei der übertragenen Verträge auffordern, der Übertragung des Vertrags auf den Käufer zuzustimmen. Wenn eine derartige Zustimmung nicht

oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die eine wesentliche Änderung des Vertrags zum Nachteil des Käufers oder des Verkäufers mit sich bringen würde, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten. In derartigen Fällen wird der Verkäufer weiterhin als Vertragspartei auftreten, jedoch ausschließlich für Rechnung des Käufers. Insoweit werden der Verkäufer und der Käufer vertragliche Regelungen bei Bedarf treffen.

(3) Der Käufer wird im übrigen das Erforderliche veranlassen, damit der Verkäufer aus allen Sicherheiten, die im Rahmen der Aufnahme oder Durchführung der Vertragsbeziehungen gestellt werden mußten, freigestellt. Insbesondere wird der Käufer die erforderlichen Sicherheiten, z.B. Avale, Bürgschaften, gegenüber den Vertragspartnern selbst stellen.

§ 9
Versicherungen, Genehmigungen

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich im Zusammenwirken mit dem Käufer, Vereinbarungen hinsichtlich aller bestehenden Versicherungen zu treffen, damit möglichst rasch eine angemessene Deckung für den Käufer in dessen Namen erreicht wird. Dabei wird der Verkäufer sicherstellen, daß bezüglich des versicherten Interesses keine zeitliche Deckungslücke entsteht.

(2) Die Vertragsparteien werden auch sämtliche Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um für die Aufrechterhaltung des Unternehmens des Verkäufers notwendige und bestehende Erlaubnisse, Genehmigungen und Mitbenutzungsrechte, auf den Käufer überzuleiten. Sofern im Einzelfall eine solche Überleitung nicht oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die wesentliche Nachteile für den Verkäufer oder den Käufer mit sich bringen würde, wird der Verkäufer weiterhin als Inhaber der Erlaubnis, der Genehmigung oder des Rechts auftreten; im Innenverhältnis sollen Rechte und Pflichten jedoch den Käufer treffen. Soweit zulässig, wird der Verkäufer die Ausübung der Erlaubnis, Genehmigung oder des Nutzungsrechts dem Käufer im Innenverhältnis überlassen.

§ 10
Beteiligungen

(1) Der Verkäufer ist alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 4535 eingetragenen Riedel-de Haën Sozialhilfe mit beschränkter Haftung mit einem voll eingezahlten Geschäftsanteil von DM 50.000. Der Verkäufer verkauft und überträgt diesen Geschäftsanteil an den dies annehmenden Käufer.

Der amtierende Notar wird beauftragt, den Übergang des Geschäftsanteils gemäß § 16 GmbHG der Gesellschaft anzuzeigen.

(2) Der Verkäufer ist Mitglied der Calenberger Volksbank Seelze eG mit beschränkter Haftung in Seelze. Die Parteien sind sich darüber einig, daß diese Mitgliedschaft auf den Käufer übergehen soll. Die Parteien verpflichten sich, insoweit unverzüglich alle erforderlichen rechtlichen Schritte wie Austritt des Verkäufers, Beitritt des Käufers, Übertragung des Geschäftsguthabens im Zusammenwirken mit dem Vorstand der Genossenschaft vorzunehmen.

(3) Der Verkäufer hält einen Geschäftsanteil an der RdH Laborchemikalien Verwaltungs-GmbH, Seelze, der 25 % des Stammkapitals entspricht, und 25 % des Kommanditkapitals der RdH Laborchemikalien GmbH & Co. KG. Der Verkäufer verkauft und überträgt diese Beteiligungen an den dies annehmenden Käufer.

Der amtierende Notar wird beauftragt, den Übergang des Geschäftsanteils gemäß § 16 GmbHG der Gesellschaft anzuzeigen.

§ 11
Arbeitnehmer, Vorstand

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, daß sämtliche Arbeitnehmer des Verkäufers gemäß § 613 a BGB mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 auf den Käufer übergehen. Die Gesamtzahl der übergehenden Arbeitnehmer wird voraussichtlich 1.188 betragen.

TRADEMARK
REEL: 2614 FRAME: 0842

(2) Der Dienstvertrag des Mitglieds des Vorstands des Verkäufers, Dr. Norbert Dieterich, wird vom Käufer mit der Maßgabe übernommen, daß Herr Dr. Dieterich Geschäftsführer des Käufers ist.

§ 12
Kaufpreis, Zahlung

Der Kaufpreis beträgt DM 431.798.000,00 (in Worten: Deutsche Mark vierhunderteinunddreißig Millionen siebenhundertachtundneunzigtausend).

Hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude entfallen von dem Kaufpreis ein Teilbetrag von DM 39.563.000 auf die Grundstücke und ein weiterer Teilbetrag von DM 65.285.484 auf die Gebäude.

Da es sich bei dem vorliegenden Vertrag um eine Geschäftsveräußerung im Sinne von § 1 (1a) UStG handelt, fällt Umsatzsteuer nicht an. Andernfalls wäre der Kaufpreis ausschließlich Umsatzsteuer zu verstehen.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu zahlen.

§ 13
Ausschluß von Gewährleistungen

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung für das verkaufte Vermögen.

§ 14
Zustimmungen

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Verkäufers. Der Aufsichtsrat des Verkäufers hat seine Zustimmung bereits erteilt.

§ 15
Vollmachten

(1) Der Verkäufer und der Käufer bevollmächtigen hiermit, und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und jeden für sich allein mit dem Recht, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen,

a) Herrn Bernd Schilling, Bürovorsteher,
b) Frau Angelika Puscher, Notariatsassistentin,
c) Frau Annette Schrodt, Notariatsassistentin,

alle geschäftsansässig im Büro des amtierenden Notars in 60325 Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 14.

alle mit diesem Vertrag und seiner Durchführung im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Hierzu gehört insbesondere die Abgabe von grundbuchlichen Bewilligungen und die Stellung von Grundbuchanträgen jeder Art, die Bezug auf die Kaufsache haben, insbesondere die Abgabe von Identitätserklärungen sowie die Wiederholung der Auflassung.

(2) Eine Verpflichtung zum Handeln aufgrund der Vollmacht besteht nicht. Die Vollmacht darf nur bei Beurkundung oder Beglaubigung durch den amtierenden Notar oder dessen amtlich bestellten Vertreter ausgeübt werden.

§ 16
Sonstiges

(1) Die Wirksamkeit und der Bestand dieses Kaufvertrages ist nicht von der Wirksamkeit und dem Bestand anderer Rechtsgeschäfte abhängig. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so läßt dies die Wirksamkeit im übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht

oder ihm wenigstens so nahe als möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für die Schließung etwaiger Lücken.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Schriftform.

(4) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer.

(5) Alle zu diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen bleiben vorbehalten und werden mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar wirksam.

Belehrungen

Die Erschienenen wurden über folgendes belehrt:

1. Das Eigentum am Grundbesitz geht erst mit Umschreibung im Grundbuch über; dies setzt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sowie die Verzichtserklärung hinsichtlich der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Stadt voraus.

2. Eine Zahlung des Kaufpreises ohne Eintragung einer Vormerkung und vor Erteilung der erforderlichen Genehmigungen erfolgt auf Risiko des Käufers.

Der Notar hat sich vom Grundbuchinhalt durch einen beglaubigten Grundbuchauszug vom 3. November 1997 überzeugt.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlagen wurden dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm wie folgt unterschrieben:

L.S. Nielert, Notar

19578/256/data

Kostenberechnung gem.
§§ 32,33,141,154 KostO
Geschäftswert: DM 431.798.000,00

20/10 Gebühr gem. § 36 (2) KostO	DM 122.940,00
15 % Mehrwertsteuer	DM 18.441,00
	DM 141.381,00

Dr. Bernhard Mielert
Notar

7114/130/data

Vollmacht

Riedel-de Haën AG (künftig firmierend unter **AlliedSignal Riedel-de Haën AG**)
mit Sitz in Seelze

bevollmächtigt hiermit

Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerald Beyer,
Herrn Rechtsanwalt Reinhard Eyring,
Herrn Rechtsanwalt Dr. Werner Franke,
Herrn Bernd Schilling, Bürovorsteher,
Frau Angelika Puscher, Notariatsassistentin,
alle geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Anlage 14, 60325 Frankfurt am Main,

jeden für sich allein und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen, zum Abschluß eines Kauf- und Übertragungsvertrages über ihr gesamtes Vermögen mit der AlliedSignal Specialty Chemicals GmbH mit Sitz in Seelze (künftig firmierend unter Riedel-de Haën GmbH) ~~– mit Ausnahme des Geschäftsbereiches "Chinosol" –~~ einschließlich aller ihr gehörender Grundstücke, insbesondere der im Grundbuch von Seelze Blatt 2563 eingetragenen Grundstücke.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

- den Abschluß des Vertrages, Änderung eines abgeschlossenen Vertrages,
- Vornahme aller dinglichen Erfüllungshandlungen, Abtretung von Geschäftsanteilen, Erklärung der Auflassung,
- Bewilligung und Beantragung von Grundbucheintragungen jeder Art,
- Abgabe von allen Erklärungen und Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages.

Seelze, den 27. November 1997

Riedel-de Haën AG